

**Ordnung der Hochschule für Musik Detmold
für die Durchführung von Berufungsverfahren
sowie
die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“
und die Bestellung zur Gastprofessorin oder zum Gastprofessor**

(Berufungsordnung - BerufungsO)

vom 19.12.2008

in der Fassung der 1. Änderungssatzung des Beschlusses des Senats vom 6.4.2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 31, 34 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -) vom 13.3.2008 (GV. NRW. S. 195) in Verbindung mit § 11 der Grundordnung der Hochschule für Musik Detmold vom 1.4.2008 hat die Hochschule für Musik Detmold die folgende Berufsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

ABSCHNITT I

Durchführung von Berufungsverfahren

§ 2 Ausschreibung

- Abs. 1 Zuständigkeit
- Abs. 2 Verzicht auf die Ausschreibung
- Abs. 3 Ausschreibungsinhalt
- Abs. 4 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung

§ 3 Berufungskommission

- Abs. 1 Zusammensetzung und Mitgliedschaft
- Abs. 2 Wirksamkeit der Beschlüsse
- Abs. 3 Arbeitsweise
- Abs. 4 konstituierende Sitzung
- Abs. 5 Vorsitz und stellvertretender Vorsitz

§ 4 Berufsbeauftragte oder Berufsbeauftragter

§ 5 Arbeit der Berufungskommission

- Abs. 1 Kriterienkatalog
- Abs. 2 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber
- Abs. 3 Erarbeitung des Berufungsvorschlags
- Abs. 4 Einholung der Gutachten
- Abs. 5 Erstellung und Vorlage des Berufsberichtes

§ 6 Entscheidung über den Berufsbericht

ABSCHNITT II**Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“**

- § 7 Voraussetzungen der Verleihung
- § 8 Einleitung des Verfahrens
- § 9 Behandlung im Fachbereichsrat
- § 10 Beschlussfassung
- § 11 Entscheidung über den Antrag
- § 12 Rechte und Pflichten
- § 13 Widerruf der Verleihung, Verzicht

ABSCHNITT III**Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren**

§ 14 Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren

§ 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt

- die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 KunstHG (Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren) – Abschnitt I –,
- die Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" – Abschnitt II –,
- die Bestellung als Gastprofessorin oder Gastprofessor – Abschnitt III –.

Sie gilt nicht für die Einstellung von akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 KunstHG.

ABSCHNITT I**Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern****§ 2 Ausschreibung****(1) Zuständigkeit**

Die Stellen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden vom Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs öffentlich ausgeschrieben. Der Fachbereich leitet den Entwurf des Ausschreibungstextes dem Rektorat zu. Dabei hat der Fachbereich dem Rektorat die Ausschreibung für die Nachbesetzung derjenigen Stellen, die wegen Erreichens der Altersgrenze frei werden, so frühzeitig vorzulegen, das eine rechtzeitige Neubesetzung der freiwerdenden Stelle gewährleistet ist. Das ist in der Regel bei einem Vorlauf von 1,5 Jahren vor Freiwerden der Stelle der Fall.

Das Rektorat entscheidet über den endgültigen Ausschreibungstext. Rektorat und Dekanin oder Dekan vereinbaren die Veröffentlichungsorgane. Jede Stellenausschreibung wird auf der Homepage der Hochschule und in den einschlägigen Internetportalen veröffentlicht. Die

Dekaninnen und Dekane aller Fachbereiche der Hochschule werden über die veröffentlichte Stellenausschreibung informiert.

(2) Verzicht auf die Ausschreibung

Von der Ausschreibung kann nur in den Fällen des § 31 Abs. 1 S. 2 KunstHG abgesehen werden. Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung trifft das Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs. Die Gleichstellungsbeauftragte ist entsprechend zu beteiligen.

(3) Ausschreibungsinhalt

Dem Ausschreibungstext sind zu entnehmen:

- Bezeichnung der Professur unter Angabe des Faches bzw. der Fächerkombination;
- Der Zusatz "Nachfolge Prof..." kann nur bei der Nachbesetzung von Stellen, die infolge Freiwerdens durch Erreichen der Altersgrenze oder vorgezogenen Antragsaltersgrenze durch die bisherige Stelleninhaberin oder den bisherigen Stelleninhaber vakant werden, erfolgen.
- Der Zeitpunkt der voraussichtlichen Besetzung der Professur;
- Die Angabe der Besoldungsgruppe;
- Die Angabe, ob es sich um eine beamtete oder auf der Basis eines Privatdienstvertrages ausgerichtete Professur handelt;
- Die Angabe, ob es sich um eine künstlerische oder wissenschaftliche Professur handelt und damit die Angabe über das Lehrdeputat;
- Soll die Professur befristet besetzt werden, ist dies mit der Dauer der Befristung anzugeben.
- Die Art und der Umfang der zu erfüllenden Aufgaben;
- Die Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 29 KunstHG;
- Der Hinweis auf die Bevorzugung von Frauen nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes;
- Der Hinweis auf erwünschte Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen;
- Die sechswöchige Bewerbungsfrist nach Veröffentlichung des Ausschreibungstextes; diese kann in begründeten Ausnahmefällen durch Entscheidung des Rektorats verkürzt werden.
- Die Angabe des Rektorats als Adressat für die Bewerbungen mit dem Zusatz „Vertraulich – Bewerbung“

Über Abweichungen von den genannten Vorgaben oder die Aufnahme weiterer Inhalte entscheidet das Rektorat.

Die Ausschreibung einer befristeten Professur ist nur bei Vorliegen eines geeigneten Befristungsgrundes zulässig. Das Vorliegen eines geeigneten Befristungsgrundes wird zwischen den zuständigen Gremien nach Abs. 1 verhandelt und schriftlich festgehalten,

das Protokoll hierüber wird Bestandteil des Berufungsberichtes. Die zuständigen Gremien legen bereits mit der Entscheidung, eine Professur befristet auszuschreiben, das Verfahren zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Entfristung oder zur Beendigung der Professur fest.

(4) Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung

Die Gleichstellungsbeauftragte sowie die Schwerbehindertenvertretung sind nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben rechtzeitig und entsprechend zu beteiligen.

§ 3 Berufungskommission

(1) Zusammensetzung und Mitgliedschaft

Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge werden Berufungskommissionen gebildet. Ihre Mitglieder werden vom Rektorat – die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Einvernehmen mit dem AStA - ernannt, der Fachbereich kann hierzu Vorschläge unterbreiten (§ 11 Grundordnung).

Die Berufungskommission setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- 5 Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- 2 Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 2 Studierende.

Die bisherige Stelleninhaberin oder der bisherige Stelleninhaber soll der Berufungskommission nicht angehören.

Der Berufungskommission sollen auswärtige Mitglieder angehören. Sie können nicht den Vorsitz der Berufungskommission oder die Stellvertretung übernehmen. Die auswärtigen Mitglieder erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Berufungskommission die ihnen entstandenen notwendigen Auslagen (entstandene Fahrtkosten sowie Übernachtungsaufwand) erstattet. Hierzu bedarf es der vorherigen Absprache zwischen der Dekanin oder dem Dekan und der Kanzlerin oder dem Kanzler, die zu einer Begrenzung der Erstattung (Maximalbetrag) führen kann.

Die Mitgliedschaft in der Berufungskommission impliziert die Verpflichtung zur Bereitschaft, den Vorsitz zu übernehmen.

Die Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss die der ausgeschriebenen Stelle entsprechende künstlerische bzw. wissenschaftliche Qualifikation besitzen, es können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus benachbarten Fächern der Hochschule oder Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer benachbarter Fächer anderer Hochschulen mit Stimmrecht herangezogen werden.

Des Weiteren können zur Beratung Sachkundige anderer Fachbereiche, anderer Hochschulen oder Institutionen hinzugezogen werden.

Sind von der zu besetzenden Stelle mehrere Fachbereiche betroffen, soll eine gemeinsame Berufungskommission eingesetzt werden. Dies gilt auch für die Besetzung einer Stelle, die in Kooperation mit der Universität Paderborn besteht. Die Dekaninnen oder Dekane der betroffenen Fachbereiche schlagen dem Rektorat gemeinsam die Besetzung vor, das Rektorat entscheidet abschließend.

Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen der Berufungskommission mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs, dem die Professur zugeordnet ist, und die Mitglieder des Rektorats können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Mitgliedschaft in einer Berufungskommission ist ein persönliches Amt, die Tätigkeit ist unmittelbar und ausschließlich an die Person des vom Rektorat ernannten Kommissionsmitglieds gebunden. Eine Vertretung ist ausgeschlossen. Ist ein Mitglied der Berufungskommission auf Dauer nicht in der Lage, die Mitgliedschaft zu übernehmen, ist dem Rektorat durch die Dekanin oder den Dekan ein Ersatzmitglied – für die Studierenden im Einvernehmen mit dem AStA – vorzuschlagen. Ein benanntes Ersatzmitglied hat sich besonders sorgfältig mit dem bisherigen Verfahrensablauf und dem Bewerberinnen- und Bewerberfeld auseinanderzusetzen.

(2) Wirksamkeit der Beschlüsse

Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse zum Verfahren werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden der Berufungskommission. Beschlüsse zum Berufungsvorschlag bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kommission. Die Abgabe eines Votums von Mitgliedern, die an der persönlichen Anwesenheit an der Sitzung aus einem von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission anerkannten Grund verhindert sind, ist nur ausnahmsweise möglich, wenn das Votum den erklärten Willen unzweifelhaft und eindeutig erkennen lässt. Hierüber entscheidet die oder der Vorsitzende der Berufungskommission nach vorheriger Beratung mit der oder dem Berufungsbeauftragten.

Jedes Mitglied der Berufungskommission kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern es sich dieses in der Sitzung vorbehalten hat. Das Sondervotum ist binnen einer Woche bei der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission einzureichen und dem Protokoll über die Sitzung beizufügen.

(3) Arbeitsweise

Die Arbeitsweise der Berufungskommission richtet sich bezüglich der allgemeinen gremienrechtlichen Verfahrensweise nach der aktuellen Geschäftsordnung des Senats der Hochschule für Musik Detmold, es sei denn, diese Berufsordnung enthält spezielle Regelungen.

Die Sitzungen der Berufungskommission sind nichtöffentlich, die künstlerischen, wissenschaftlichen oder pädagogischen Vorstellungsrunden sind hochschulöffentlich und werden durch geeigneten Aushang bekannt gemacht.

Über die Sitzungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt, die einen Anwesenheitsvermerk, den Hergang der Sitzung, die wichtigsten Argumente und Beratungs- sowie Abstimmungsergebnisse wiedergeben. Die Besprechungen der durchgeführten Vorstellungsveranstaltungen werden ebenfalls in Form von Ergebnisprotokollen in ihren wesentlichen Inhalten, Beurteilungskriterien und Beurteilungsergebnissen festgehalten. Sämtliche Protokolle werden von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet und sind Bestandteil der Akten des Berufungsverfahrens. Sie sind streng vertraulich zu behandeln.

(4) Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung der Berufungskommission lädt die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs, dem die Stelle zugeordnet ist, die Mitglieder der Berufungskommission ordnungsgemäß ein. Sie oder er erläutert das Profil der ausgeschriebenen Professur.

Die Mitglieder der Berufungskommission werden von der Dekanin oder dem Dekan auf ihre Verschwiegenheitspflicht über alle das Berufungsverfahren betreffenden Angelegenheiten hingewiesen. Insbesondere weist sie oder er darauf hin, dass ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht einer Verletzung der Dienstpflichten entspricht und dem Rektor als Dienstvorgesetztem anzuzeigen ist. Die Mitglieder der Berufungskommission bestätigen die Aufklärung über ihre Verschwiegenheitspflicht schriftlich. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch über den Abschluss des Berufungsverfahrens hinaus unbefristet.

(5) Vorsitz und stellvertretender Vorsitz

Die Berufungskommission wählt auf ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss. Das Gleiche gilt für den stellvertretenden Vorsitz. Die oder der gewählte Vorsitzende übernimmt nach der Wahl die Sitzungsleitung.

Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Berufungskommission sowie für den Abschluss des Berufsberichts verantwortlich. Darüber hinaus trägt sie oder er dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte sowie die Schwerbehindertenvertretung ordnungsgemäß beteiligt sowie die entsprechenden Sorgfaltspflichten des Landesgleichstellungs- sowie des Schwerbehindertenrechts beachtet werden; hierzu setzt sie oder er sich insbesondere ins Benehmen mit der oder dem Berufsbeauftragten.

§ 4 Berufungsbeauftragte oder Berufsbeauftragter

Die Kanzlerin oder der Kanzler der Hochschule nimmt die Funktion der oder des Berufsbeauftragten im Sinne des § 31 Abs. 4 KunstHG wahr. Sie oder er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen und sich über den aktuellen Stand eines Berufungsverfahrens zu informieren. Sie oder er ist dem Rektorat berichtspflichtig. Sie oder er kann im Einzelfall die Wahrnehmung der Aufgabe an eine Vertreterin oder einen Vertreter delegieren, die oder der hierzu entsprechend qualifiziert ist.

§ 5 Arbeit der Berufungskommission

(1) Kriterienkatalog

Zu Beginn ihrer Tätigkeit erstellen die Mitglieder der Berufungskommission auf der Grundlage des Ausschreibungstexts einen Kriterienkatalog, der für die engere Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber maßgebend ist.

Die von § 29 KunstHG vorgegebenen künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Kriterien sind grundsätzlich für den Kriterienkatalog.

Es sind diese im Einzelnen:

Kriterien für künstlerische Professuren:

1. abgeschlossenes Hochschulstudium;
2. pädagogische Eignung, die durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen oder ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird;

3. herausragende künstlerische Leistungen, deren Nachweis in der Regel durch künstlerische Arbeiten und Werke während einer fünfjährigen künstlerischen Tätigkeit erbracht wird, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen; diese Frist kann verkürzt werden, wenn im Berufungsverfahren festgestellt wird, dass die Bewerberin oder Bewerber den anderen sich bewerbenden Personen in ihren oder seinen künstlerischen Leistungen überlegen ist.

Soweit es der Eigenart des Faches oder den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Nr. 1 und 3, soweit eine besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit vorliegt, auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.

Kriterien für wissenschaftliche Professuren:

1. abgeschlossenes Hochschulstudium;
2. pädagogische Eignung, die durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen oder ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird;
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine Promotion nachgewiesen wird;
4. für Professorinnen und Professoren zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die ausschließlich und umfassend im Berufungsverfahren bewertet werden. Bei der Berufung in ein erstes Professorenamt gilt, dass diese Leistungen im Rahmen einer Juniorprofessur, einer Habilitation oder einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in Wirtschaft, Verwaltung oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht werden.

Soweit es der Eigenart des Faches oder den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Nr. 1, 3 und 4 auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.

Auf eine Stelle, deren Aufgabenbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder musikpädagogischer/-didaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine abgeschlossene Lehrerbildung und eine mindestens dreijährige selbstständige Schulpraxis nachweist.

(2) Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

Nach Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen trifft die Berufungskommission unter Zuhilfenahme des Ausschreibungsprofils sowie des Kriterienkataloges eine Auswahl der in die engere Wahl zu ziehenden Bewerberinnen und Bewerber. Die Entscheidung wird mit Begründung im Protokoll festgehalten.

Bewerberinnen und Bewerber, die ersichtlich ihrer Bewerbungsunterlagen als schwerbehinderte Menschen im Sinne des Schwerbehindertenrechts gelten, werden in die engere Auswahl genommen und zum Vorstellungstermin geladen. Eine Einladung ist nur entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt (§ 82 SGB IX). Die Evidenz der fehlenden fachlichen Eignung ist im Protokoll begründet festzuhalten.

Hält die Berufungskommission die Einleitung des Berufungsverfahrens noch nicht für opportun (z.B. aufgrund zu geringer Bewerberzahlen), kann eine Wiederholungsausschreibung erfolgen. In diesem Falle wird das Verfahren unterbrochen, die bisherigen Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend informiert. Die Wiederholungsausschreibung erfolgt durch das Rektorat nach Vorschlag durch den Fachbereich. Die von der Berufungskommission als qualifiziert erachteten Bewerberinnen und Bewerber werden für das Verfahren weiter berücksichtigt.

Die in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber werden in der Regel mindestens zu einem Konzert bzw. Vortrag und Lehrprobe/Seminar (Vorstellungsveranstaltungen) mit anschließendem Kolloquium eingeladen. Die Modalitäten der Vorstellungsveranstaltungen legt die Berufungskommission je nach Fach und Aufgabenbereich fest. Die Vorstellungsveranstaltungen sind hochschulöffentlich, die Konzerte sind öffentlich. Sie finden in der Regel in der Vorlesungszeit statt und sind rechtzeitig durch Mitteilung an das Rektorat und durch Aushang der Hochschulöffentlichkeit bekanntzugeben. In besonderen Einzelfällen kann für die Durchführung eines Konzertes ein Honorar vereinbart werden. Das sich anschließende Kolloquium wird nichtöffentlich mit den Mitgliedern der Berufungskommission geführt. Der Rektor hat jederzeit die Möglichkeit, in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission weitere Kandidatinnen oder Kandidaten zu Vorstellungsveranstaltungen zu laden.

Die Berufungskommission hat jederzeit die Möglichkeit, die listenfähigen Bewerberinnen und Bewerber auch zu weiteren Vorstellungsrunden zu laden.

(3) Erarbeitung des Berufungsvorschlags

Nach Ablauf aller Vorstellungsveranstaltungen stellt die Berufungskommission nach intensiver und gründlicher Beratung fest, welche Bewerberinnen und Bewerber für den Berufungsvorschlag geeignet sind (Listenfähigkeit). Bei der Auswahl und im weiteren Verfahren sind die Vorschriften des Gleichstellungsrechts sowie des Schwerbehindertenrechts zu beachten. Sind weniger als drei Bewerberinnen und Bewerber listenfähig, so befindet die Berufungskommission darüber, ob weitere Bewerberinnen und Bewerber geladen werden sollen.

Die Berufungskommission erarbeitet auf der Grundlage der von ihr festgestellten fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber und der hierüber erfolgten Abstimmung einen Vorschlag, der aus drei Einzelvorschlägen in bestimmter Reihenfolge besteht (Dreierliste). Die Abstimmung hierzu erfolgt geheim und für jeden Listenplatz einzeln, beginnend mit dem ersten Listenplatz.

Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen. (§ 13 Abs. 3 KunstHG).

Die Begründungen für die Aufnahmen in den Berufungsvorschlag sowie die Reihenfolge der aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber sind dem Berufungsvorschlag beizufügen.

Ausnahmefälle, d.h. insbesondere

- die Berücksichtigung von Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits Mitglieder der Hochschule sind ("Hausberufungen"),
- das Abweichen von der Dreierliste durch Erstellung einer Zweier- oder Einerliste oder
- das gleichrangige Platzieren von Bewerberinnen und Bewerbern

sind von der Berufungskommission gesondert ausführlich zu begründen.

Die Berufungskommission begründet die Nichtberücksichtigung eingeladener schwerbehinderter Bewerberinnen und Bewerber durch gesonderten Vermerk.

(4) Einholung der Gutachten

Für jede ausgewählte Bewerberin bzw. jeden ausgewählten Bewerber sind zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen und Professoren oder in geeigneten Fällen von künstlerisch ausgewiesenen Persönlichkeiten außerhalb des Hochschulbereichs durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einzuholen.

Für Bewerberinnen und Bewerber, deren Berufung wegen ihrer Mitgliedschaft in der Hochschule für Musik Detmold nur in begründeten Ausnahmefällen möglich ist ("Hausberufungen"), sind drei auswärtige Gutachten beizubringen.

Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der oder dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit den Kommissionsmitgliedern benannt. Vorschläge der Bewerberinnen und Bewerber können dabei berücksichtigt werden. Mitglieder der Berufungskommission dürfen nicht zugleich als Gutachterinnen oder Gutachter benannt werden. Eine Gutachterin oder ein Gutachter darf nur über eine Bewerberin oder einen Bewerber ein Gutachten abgeben, der in Aussicht genommene Listenplatz der Bewerberin oder des Bewerbers wird der Gutachterin oder dem Gutachter jedoch nicht mitgeteilt. Die Korrespondenz mit der Gutachterin oder dem Gutachter führt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission. Stimmen zwei Gutachten im Ergebnis nicht miteinander überein, so benennt die Berufungskommission eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Ist innerhalb von zwei Monaten nach Anforderung das Gutachten nicht eingegangen, beauftragt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter. Liegen innerhalb von vier Monaten nach der letzten Vorstellung die Gutachten noch nicht vor, kann das Rektorat die Gutachterinnen oder Gutachter für die noch ausstehenden Gutachten bestimmen.

(5) Erstellung und Vorlage des Berufsberichts

Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission erstellt den Berufsbericht, der mindestens folgende Angaben enthält:

- Darstellung des Verfahrens von der Ausschreibung bis zur Erstellung der Vorschlagsliste;
- bei befristeten Professorenstellen das Protokoll über das Vorliegen eines Befristungsgrundes (§ 3 Abs. 2 S. 4);
- Auflistung der Mitglieder der Berufungskommission;
- Erklärung der Mitglieder der Berufungskommission zur Verschwiegenheitspflicht;
- Übersicht sämtlicher Bewerberinnen und Bewerber;
- Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten;
- ggf. Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung;
- Darstellung der Abstimmungsergebnisse;
- ggf. Sondervoten;
- Protokolle sämtlicher Sitzungen;
- Gutachten über die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber.

Der vollständige Berufsbericht ist mit sämtlichen Unterlagen der Dekanin oder dem Dekan des zuständigen Fachbereichs zu übergeben. Die Berufsunterlagen können im Dekanat von den Fachbereichsratsmitgliedern eingesehen werden. Die Informationen sind vertraulich zu behandeln. Über den Berufungsvorschlag beschließt der Fachbereichsrat in geheimer Abstimmung.

Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen. (§ 13 Abs. 3 KunstHG).

Stimmt der Fachbereichsrat dem Berufungsbericht nicht zu, verweist er ihn nach vorheriger Information des Rektorates mit Begründung an die Berufungskommission zur erneuten Beratung und Beschlussfassung. Stimmt der Fachbereichsrat dem Berufungsbericht zu, ist dieser anschließend dem Rektorat vorzulegen.

§ 6 Entscheidung über den Berufungsbericht

Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über den Berufungsvorschlag nach Beratung im Rektorat. Sie oder er kann eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern. Hierüber informiert sie oder er die oder den Vorsitzenden der Berufungskommission sowie die Dekanin oder den Dekan, die hierzu eine Stellungnahme abgeben können. Ihre oder seine abschließende Entscheidung teilt die Rektorin oder der Rektor der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission, der Dekanin oder dem Dekan sowie dem Senat mit.

ABSCHNITT II

Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“

§ 7 Voraussetzungen der Verleihung

Die Hochschule für Musik Detmold verleiht die Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" an Personen, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis oder bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Kunst, Forschung und Lehre, künstlerische Entwicklungsvorhaben und Kunstausbübung erbringen, die den Anforderungen für hauptberuflichen Professorinnen und Professoren entsprechen (§ 34 Abs. 1 KunstHG).

Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit voraus, die durch zwei Gutachten nachzuweisen ist. Die oder der Vorgeschlagene verpflichtet sich, mit der Verleihung zur "Honorarprofessorin" oder zum "Honorarprofessor" an der Hochschule für Musik Detmold zu lehren; ein regelmäßiges und nachhaltiges Engagement in Lehre und Forschung für die Hochschule wird erwartet.

§ 8 Einleitung des Verfahrens

Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" sind die Mitglieder des Rektorates sowie die Dekaninnen und Dekane. Dem Vorschlag sind beizufügen:

- ein Lebenslauf, aus dem der künstlerische bzw. wissenschaftliche Werdegang der oder des Vorgeschlagenen erkennbar ist,

- ein Verzeichnis der bisherigen künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Leistungen und der bisherigen Lehrtätigkeit des oder der Vorgeschlagenen,
- eine Darlegung der Gründe für die enge Verbindung zwischen dem Fachbereich und der oder dem Vorgeschlagenen,
- Angaben über die von der oder dem Vorgeschlagenen wahrzunehmenden Aufgaben in Lehre, Kunstausbildung und künstlerischen Entwicklungsvorhaben,
- Nachweis einer erfolgreichen selbstständigen Lehrtätigkeit von in der Regel fünf Jahren. In Ausnahmefällen kann die Frist entfallen, wenn außergewöhnliche Leistungen nachgewiesen werden.

Die Dekanin oder der Dekan informiert den Fachbereichsrat über den Vorschlag und macht ihm die vorliegenden Unterlagen zugänglich. Sie oder er gibt den Mitgliedern des Fachbereichsrates die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Sofern musikwissenschaftliche Leistungen den Antrag begründen, ist das Musikwissenschaftliche Seminar Detmold/Paderborn zu beteiligen.

§ 9 Behandlung im Fachbereichsrat

Der Fachbereichsrat entscheidet anhand der eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung der ggf. eingegangenen Stellungnahmen über die Einleitung des Verfahrens.

Die Dekanin oder der Dekan holt zwei auswärtige Gutachten von Professorinnen oder Professoren ein, die dasjenige Fachgebiet vertreten, in dem die für den Vorschlag zur Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors vorgesehene Persönlichkeit wirkt. Als Gutachterin oder Gutachter kommen auch Persönlichkeiten infrage, die in den betreffenden Bereichen selbst praktisch und erfolgreich tätig sind oder über längere Zeiträume waren und die über Erfahrungen in der Beurteilung künstlerischer und/oder wissenschaftlicher Qualitäten verfügen.

Die Gutachten müssen das künstlerische bzw. wissenschaftliche Werk der vorzuschlagenden Persönlichkeit ausführlich würdigen und zweifelsfrei erkennen lassen, dass die vorgeschlagene Persönlichkeit nach ihren künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Leistungen zur selbstständigen Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschule geeignet ist und auf ihrem Fachgebiet den Anforderungen entspricht, die im Allgemeinen an Professorinnen und Professoren gestellt werden. Die Benennung der Gutachterinnen und Gutachter erfolgt durch den Fachbereichsrat.

Alle an dem Verfahren Beteiligten sind während des gesamten Verfahrens zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber anderen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, die nicht am Verfahren beteiligt sind.

§ 10 Beschlussfassung

Der Fachbereichsrat beschließt nach Würdigung der vorgelegten Unterlagen und auf der Grundlage der Gutachten mit einfacher Mehrheit über die Antragstellung. Der Beschluss kann nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren im Fachbereichsrat gefasst werden.

Jedes Mitglied des Fachbereichsrates kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern es sich dieses in der Sitzung vorbehalten hat.

Das Sondervotum ist binnen einer Woche bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen und dem Protokoll über die Sitzung beizufügen.

Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs fasst das Beratungsergebnis in einem Bericht zusammen und leitet diesen mit allen notwendigen Antragsunterlagen – ggf. mit den eingereichten Sondervoten – an die Rektorin oder den Rektor zur Entscheidung weiter.

§ 11 Entscheidung über den Antrag

Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über den Antrag nach Beratung im Rektorat. Die Verleihung kann auch befristet werden.

§ 12 Rechte und Pflichten

(1) Die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor ist Angehörige oder Angehöriger der Hochschule für Musik Detmold. Die Verleihung der Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann. Die Bezeichnung darf nach dem Ausscheiden aus der Hochschule nicht weitergeführt werden.

(2) Die oder der Berechtigte ist verpflichtet, in dem Fachgebiet Lehrveranstaltungen in Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan zu übernehmen.

§ 13 Widerruf der Verleihung, Verzicht

Die Verleihung kann aus wichtigem Grund – unter anderem, um Schaden von der Hochschule abzuhalten – von der Rektorin oder dem Rektor widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Verbundenheit zur Hochschule für Musik Detmold nicht mehr besteht oder wenn sich die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor an der Lehre oder der Forschung nicht mehr beteiligt.

Die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor kann durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule für Musik Detmold auf die vorliegende Bezeichnung "Honorarprofessorin "oder" Honorarprofessor" verzichten.

ABSCHNITT III

Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren

§ 14

Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren

(1) Professorinnen oder Professoren anderer Hochschulen oder Persönlichkeiten aus der künstlerischen oder wissenschaftlichen Praxis mit der Qualifikation zur Professur nach § 29 KunstHG können für Aufgaben, die von Professorinnen oder Professoren wahrzunehmen sind, für einen im Voraus begrenzten Zeitraum als Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren bestellt werden. Sie führen für die Dauer ihrer Bestellung die Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“.

(2) Hinsichtlich des Verfahrens gelten die §§ 8 – 11 dieser Ordnung entsprechend.

(3) Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“.

§ 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Detmold in Kraft. Zugleich treten

- die Berufsordnung der Hochschule für Musik Detmold für die Besetzung von haupt- und nebenberuflichen Professuren vom 14.12.1999 sowie
- die Ordnung für das Verfahren zur Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung eines Honorarprofessors an der Hochschule für Musik Detmold vom 23.10.1995

außer Kraft.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits laufende Berufungsverfahren werden nach der vor Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Ordnung unter Beachtung des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) – Art 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) abgewickelt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule für Musik Detmold vom 15.12.2008.

Detmold, den 19. Dezember 2008

Der Rektor der Hochschule für Musik Detmold

gez. Prof. Martin Christian Vogel